

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 25.09.2012 fand in Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Lothar Schun eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lissendorf statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung:**

#### **Antrag der Wählergruppe "Bürger für Lissendorf e.V.": Einrichtung einer Senioren-Aktiv-Gruppe Beratung und Beschlussfassung zur Einrichtung einer Senioren-Aktiv-Gruppe**

##### **Sachverhalt:**

Insofern wird vollumfänglich auf den Antrag der Wählergruppe „Bürger für Lissendorf e. V.“ vom 30.04.2011, verwiesen.

##### **Beschluss:**

- siehe Beschlussvorschlag im Antrag –

Im Mitteilungsblatt soll außerdem zweimal eine Veröffentlichung zwecks Einladung zum ersten Treffen erfolgen. Das erste Treffen wurde auf den 24.10.2012, 19:00 Uhr im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus terminiert.

#### **Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP), Konsolidierungsvertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz - Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat hat am 26.10.2011 die Grundsatzentscheidung zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) getroffen. Inzwischen wurde der Entwurf des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Rheinland-Pfalz der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel zur Prüfung vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat dem Entwurf mit Schreiben vom 11.06.2012 zugestimmt und die dort vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen dem Grunde und der Höhe nach anerkannt.

Nunmehr bedarf dieser Vertrag, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, vor Vertragsunterzeichnung der abschließenden Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat.

##### **Beschluss:**

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Konsolidierungsvertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landrat des Landkreises Vulkaneifel, abzuschließen.

#### **Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 - Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Nach § 95 Absatz 5 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) besteht die Möglichkeit, einen sogenannten „Doppelhaushalt“ aufzustellen, also eine Haushaltssatzung zu erlassen, die Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthält. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, einen solchen Doppelhaushalt für die Jahre 2013 und 2014 aufzustellen.

Dieser Vorschlag fußt auf folgenden Überlegungen:

Aus bekannten Gründen ist die Einführung der kommunalen Doppik für den Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der ihr angehörenden Ortsgemeinden und Zweckverbände in zeitliche Schieflage geraten.

Dies hat u. a. zur Folge, dass der Haushaltskreislauf (Aufstellung, Vollzug, Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung) noch nicht wie gesetzlich vorgeschrieben funktioniert, wie beispielsweise daran deutlich wird, dass mit den Arbeiten zur Erstellung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2011 noch nicht begonnen wurde, weil zuerst die Haushaltspläne des Haushaltsjahres 2012 zu erlassen waren bzw. noch zu erlassen sind.

Aktuell stellt sich die Situation also so dar, dass einerseits mit den Vorbereitungen für den Erlass der Haushaltspläne des Jahres 2013 begonnen und diese möglichst bis Ende des Jahres verabschiedet sein müssten, andererseits gleichfalls die Arbeiten an den Jahresabschlüssen des Haushaltsjahres 2011 anstehen.

Aus diesem Dilemma sich zu befreien, bedeutet, sich für die eine Sache und damit gegen die andere Sache zu entscheiden, denn gleichzeitig alle anstehenden Arbeiten zu erledigen, ist unter den gegebenen Bedingungen, nicht zu leisten.

Aus Sicht der Verwaltung, wird daher mit der Aufstellung von Doppelhaushalten die Möglichkeit eröffnet, einen „Zeitgewinn“ zu erreichen, denn nach Aufstellung der Doppelhaushalte wäre dann ein längerer Zeitraum vorhanden, um die ausstehenden Jahresabschlüsse zu erstellen.

Diese Vorgehensweise kann allerdings nur dann erfolgreich sein, wenn möglichst keine Nachtragshaushalte in 2013 aufzustellen sind.

Daher ist es für die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2013/2014 enorm wichtig, insbesondere bei den Investitionsmaßnahmen dieser Jahre eine hohe Planungssorgfalt an den Tag zu legen, denn grundsätzlich ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Mit Blick auf die äußerst schwierige Haushaltssituation der Ortsgemeinde wird die Investitionstätigkeit in den beiden nächsten Jahren lediglich unabwiesbare Investitionsmaßnahmen erfassen können. Der Begriff der Unabwiesbarkeit ist gesetzlich nicht definiert.

Da die Ortsgemeinde im Regelfall eine Investition bzw. den erforderlichen Eigenanteil mangels eigener Finanzmittel nur in Verbindung mit einer Investitionskreditaufnahme bewerkstelligen kann, sind die Regelungen zur Aufnahme von Investitionskrediten (§ 103 GemO) beachtlich, denn dort wird in der Verwaltungsvorschrift Nr. 4.1.3 die Unabwiesbarkeit als Kriterium für die Genehmigung einer Kreditaufnahme angeführt.

Grundsätzlich bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde nicht in Einklang stehen.

Die Ortsgemeinde Lissendorf weist diese Leistungsfähigkeit nicht auf, sodass eine Kreditgenehmigung nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO nur zulässig ist und seitens der Kommunalaufsicht erteilt werden kann, wenn die Investition unabwiesbar ist.

Nach dieser Verwaltungsvorschrift ist eine Investition nur unabwiesbar, wenn die Unterlassung der Investition zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde.

In der Fachliteratur wird die Unabwiesbarkeit bejaht, wenn die Ortsgemeinde auf Grund rechtlicher oder faktischer Zwänge weder sachlich noch zeitlich eine Handlungsalternative hat.

Diese unabwiesbaren Investitionsmaßnahmen sollten möglichst in den nächsten Wochen erkannt und anschließend in den Doppelhaushalt Eingang finden.

Damit sollte die Investitionstätigkeit der Ortsgemeinde für die Jahre 2013 und 2014 ihr haushaltsplanerisches Ende gefunden haben.

## **Beschluss:**

Der Rat beschließt für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 einen Doppelhaushalt aufzustellen und zu erlassen. Ausdrücklich bestimmt der Rat, dass Investitionsmaßnahmen für diese beiden Haushaltsjahre nur dann in die Haushaltssatzung und in den Haushaltsplan aufgenommen werden, wenn deren Unabweisbarkeit vom Ortsgemeinderat durch Beschluss erkannt wurde.

## **Abschluss eines neuen Strom-Konzessionsvertrages**

### **Sachverhalt:**

Der bestehende Stromkonzessionsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem bisherigen Stromnetzbetreiber, der RWE Rhein-Ruhr AG, endete am 31.12.2011. Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Vertrages für ein Jahr fort.

Am 20.11.2009 wurde die Beendigung dieses Wegenutzungsvertrages nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und interessierte Energieversorgungsunternehmen aufgefordert, ihr Interesse bis zum 01.03.2010 schriftlich zu bekunden. Ihr Interesse am Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für das Stromnetz haben die RWE Deutschland AG, Essen, und die Energieversorgung Mittelrhein GmbH (EVM), Koblenz, bekundet und jeweils einen Vorschlag zum Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages über jeweils 20 Jahre unterbreitet.

In Zusammenarbeit mit den anderen Verbandsgemeinden im Landkreis Vulkaneifel wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, bestehend aus den Bürgermeister/-innen der 5 Verbandsgemeinden und den jeweiligen Verwaltungsmitarbeitern/innen, welche die Interessen der insgesamt 109 Gemeinden bündeln sollen und mit den beiden Unternehmen über die vorgelegten Wegenutzungsverträge verhandelt haben. Daneben wurde die Firma WIKOM BRAETSCH Beratungsgesellschaft mbH, Bremen, beauftragt, in einer Machbarkeitsanalyse darzulegen, welche Handlungsoptionen die Gemeinden in Bezug auf eine Übernahme des Stromnetzes bzw. Beteiligung an einer etwaigen Netzgesellschaft Strom konkret besitzen. Die Ergebnisse dieser Studie wurden bei einer Veranstaltung der Kreisgruppe des Gemeinde- und Städtebundes, zu der die Bürgermeister der Städte und Gemeinden eingeladen worden waren, am 23.08.2011 in Dreis vorgestellt.

In dieser Veranstaltung wurde ersichtlich, dass mit der Energiewende das Interesse der Gemeinden verstärkt in das Thema „Energiegewinnung“ hin tendierte. Daher entschlossen sich die Mitglieder des Arbeitskreises in den Verhandlungen mit den beiden Energieversorgungsunternehmen darauf hinzuwirken, dass ein möglicher späterer Einstieg in eine Beteiligung an einer gemeinsamen Netzgesellschaft im Vertrag vorgesehen wird. Dem standen die beiden Unternehmen offen gegenüber, so dass die Vertragsentwürfe eine solche Regelung vorsehen.

Es gilt eine Auswahlentscheidung über den Neuabschluss des Strom-Konzessionsvertrages bzw. Wegenutzungsvertrages zu treffen. Bei der Auswahl des Unternehmens ist die Gemeinde den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet. Danach ist es insbesondere das Ziel, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten. Die Gemeinde hat ihre Entscheidung, wenn sich mehrere Unternehmen bewerben, unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekanntzugeben.

In der letzten Verhandlungsrunde hat die EVM GmbH erklärt, dass sie Ihr Angebot in allen Punkten dem Angebot des Mitbewerbers anpassen wird, so dass die beiden Vertragsangebote als wirtschaftlich gleichwertig betrachtet werden können. Das Verhandlungsergebnis mit der RWE AG ist in einem vertragsergänzenden Schreiben enthalten.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, den neuen Strom-Konzessionsvertrag mit der RWE Deutschland

AG, Kruppstr. 5, 45128 Essen auf der Grundlage des vorliegenden, modifizierten Vertragsangebotes für eine Laufzeit vom 01.01.2012 – 31.12.2031 abzuschließen.

Die Gründe für den Vertragsabschluss mit diesem Energieversorger sind:  
Die bisher kontinuierliche und gute Zusammenarbeit mit der RWE Deutschland AG.

### **Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Lissendorf- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung**

#### **Sachverhalt:**

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

#### **Beschluss:**

Der Rat genehmigt die Annahme der Spenden.

#### **Aus der nichtöffentlichen Sitzung**

In der nichtöffentlichen Sitzung standen zwei Grundstücksangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung an.